

Kundeninformation nach VVG

Diese Kundeninformation gibt einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag/VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Versicherungspolice, den Allgemeinen, Zusätzlichen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem VVG.

1 Versicherungsunternehmen

Vertragspartner ist die Helsana Zusatzversicherungen AG (nachstehend Helsana genannt) mit Sitz in 8600 Dübendorf. Helsana bietet Versicherungsprodukte auch in Kooperation mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften (z.B. Helsana Rechtsschutz AG für die Advocare-Produkte) an. Diese Angaben sind jeweils den massgebenden Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

2 Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Je nach gewähltem Versicherungsprodukt umfasst der Versicherungsschutz die finanziellen Folgen der Risiken Krankheit und/oder Unfall und/oder Mutterschaft. Zudem können Kapitalversicherungen bei Tod und Invalidität und Rechtsschutzversicherungen abgeschlossen werden. Der konkrete Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Versicherungsantrag bzw. der Versicherungspolice sowie aus den Versicherungsbedingungen.

Bei den Versicherungsprodukten von Helsana handelt es sich um Schadenversicherungen, mit Ausnahme der Produkte VIVANTE, HOSPITAL EXTRA und PREVEA (Kapitalleistungen), bei denen es sich um Summenversicherungen handelt.

3 Prämien- und Kostenbeteiligung

Die Höhe der Prämie hängt vom Alter, Geschlecht und dem Wohnsitz der versicherten Person, den jeweiligen versicherten Risiken sowie der gewünschten Deckung und Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) ab. Alle Angaben zur Prämie sowie zur Kostenbeteiligung sind im Versicherungsantrag bzw. in der Versicherungspolice sowie in den Versicherungsbedingungen enthalten.

Die Prämien sind im Voraus zu bezahlen und können wahlweise monatlich, zweimonatlich, dreimonatlich, halbjährlich oder jährlich bezahlt werden.

Im Falle von Direktzahlungen von Helsana an die Leistungserbringer (Ärztin oder Arzt, Spital, Apotheke etc.) ist die versicherte Person verpflichtet, vereinbarte Kostenbeteiligungen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung durch Helsana zurückzuerstatten.

Wenn die versicherte Person mit der Zahlung der Prämie oder der Kostenbeteiligung in Verzug ist und deshalb gemahnt wurde, ruht nach erfolgloser Mahnung die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.

4 Weitere Pflichten der versicherten Person

Meldepflicht

Die versicherte Person hat Helsana den Eintritt des versicherten Ereignisses innert nützlicher Frist zu melden, sodass Helsana ihre Leistungspflicht überprüfen kann.

Mitwirkungspflicht

Die versicherte Person hat Helsana vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über alles zu geben, was sich auf den Versicherungsfall sowie auf frühere Krankheiten und Unfälle bezieht und entbindet die sie behandelnde Medizinalperson (Ärztin oder Arzt usw.) von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber Helsana.

Schadenminderungspflicht

Die versicherte Person hat bei Krankheit oder Unfall alles zu unternehmen, was die Genesung fördert und alles zu unterlassen, was sie verzögert. Insbesondere hat sie den Anordnungen der Ärztin oder des Arztes und des Pflegepersonals Folge zu leisten.

5 Versicherungsbeginn, -dauer und -ende

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Versicherungspolice aufgeführt ist.

Die antragstellende Person kann den Versicherungsantrag innert 14 Tagen widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Datum der Unterschrift auf dem Antrag oder auf der Annahmeerklärung.

Vertragsdauer

Der Vertrag ist unbefristet abgeschlossen. Die Mindestvertragsdauer beträgt ein Jahr, sofern der Versicherungsantrag bzw. die Versicherungspolice nicht eine längere Vertragsdauer (sog. Mehrjahresverträge) vorsieht.

Kündigung durch die versicherte Person

Die versicherte Person kann den Vertrag kündigen:

- nach ununterbrochener einjähriger Versicherungsdauer unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn der Kündigungsfrist bei Helsana eingetroffen ist. Abweichungen von dieser

- Regel sind den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.
- nach jedem Schadenfall, für den Helsana eine Leistung erbringen muss. Die versicherte Person kann innert 14 Tagen seit Auszahlung der Entschädigung oder seit entsprechender Kenntnisnahme den Vertrag kündigen. Die Versicherungsdeckung erlischt mit dem Eintreffen dieser Mitteilung bei Helsana.

Kündigung durch Helsana

Helsana kann den Vertrag kündigen, wenn im Antragsformular für die Beurteilung der Gefahr im Zeitpunkt der Beantwortung der Fragen erhebliche Tatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht). Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem Helsana von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat. Helsana hat kein Kündigungsrecht auf Vertragsablauf bzw. im Schadenfall. Ausnahme: Bei den Rechtsschutzversicherungen Helsana Advocare PLUS und Helsana Advocare EXTRA wird auf das Kündigungsrecht im Schadenfall gemäss VVG nicht verzichtet.

Rücktritt von Helsana

Helsana kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die versicherte Person mit der Bezahlung der Prämie oder Kostenbeteiligung in Verzug ist, gemahnt wurde und auf die Einforderung der Prämie verzichtet.

Automatisches Erlöschen

- Der Vertrag erlischt automatisch:
- mit dem Tod der versicherten Person
 - bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, ausser die versicherte Person führt den Versicherungsschutz gemäss KVG in der Schweiz weiter. Auf Anfrage kann bei bestimmten Produkten der Vertrag sistiert weitergeführt werden und bei Rückkehr in die Schweiz wieder in Kraft gesetzt werden.

Diese Aufzählung enthält nur die wichtigsten Beendigungsgründe. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen.

Nach Aufhebung der Versicherung weiter zu beachten

Bereits bezahlte Prämien werden ab Aufhebungsdatum zurückerstattet (taggenau abgerechnet), ausser der Vertrag war weniger als 1 Jahr in Kraft.

Nach Vertragsende besteht kein Leistungsanspruch mehr für Behandlungen von Krankheiten oder Unfällen, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind.

Soweit Helsana ein Versicherungsprodukt in Kooperation mit anderen Versicherungsgesellschaften anbietet, werden Ihre Daten an die entsprechenden Versicherungsgesellschaften (Coop Rechtsschutz AG, SOLIDA Versicherungen AG und Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG) weitergeleitet. Diese erfassen und bearbeiten lediglich Personen- und Geschäftsdaten, welche für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendig sind. Ausführliche Informationen zur Bearbeitung Ihrer Personendaten durch die anderen Versicherungsgesellschaften finden Sie in deren jeweiligen Datenschutzerklärungen.

6 Datenschutz

Helsana verweist grundsätzlich auf die Datenschutzerklärungen der Helsana Zusatzversicherungen AG die auf www.helsana.ch/datenschutz zu finden sind.